

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
team.s@bmi.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.536.879

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Moriz Kopetzki
Sachbearbeiter
moriz.kopetzki@bka.gv.at
+43 1 531 15-203942
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.484.771

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2026); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zu Z 4 (§ 64 Abs. 1 Z 4a):

Der vorgeschlagene § 64 Abs. 1 Z 4a sieht vor, dass für im Ausland begangene „strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, soweit sie in der Entnahme eines Organs ohne

Einwilligung des lebenden Spenders bestehen“ unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts die österreichischen Strafgesetze gelten, wenn a) der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Nach den Erläuterungen kommt eine Anwendung der österreichischen Strafgesetze nicht in Betracht, sofern die Einwilligung des Spenders den jeweiligen Regelungen des in Rede stehenden fremden Staates entspricht. Die Zulässigkeit der Einwilligung (etwa von minderjährigen Personen) soll demnach gemäß der (jeweiligen) ausländischen Rechtslage zu beurteilen sein. Es wird darauf hingewiesen, dass dies aus dem Gesetzestext nicht hervorgeht; eine Prüfung und allfällige Ergänzung wird angeregt. Außerdem wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass aufgrund des Art. 4 Abs. 1 lit. a des Organhandels-Übereinkommens „die Einwilligung frei und nach Aufklärung eigens für diesen Fall erteilt“ werden muss, wobei eine Einwilligung „frei“ sei, „wenn keine Willensmängel wie z.B. Zwang oder Irrtum vorliegen“. Diese Formulierung wirft die Frage auf, ob die Beurteilung, ob etwa wegen Zwangs, Irrtums oder unzureichender Aufklärung keine hinreichende Einwilligung vorliegt, (auch) am Maßstab des innerstaatlichen Rechts zu erfolgen hat oder ob lediglich die jeweilige ausländische Rechtslage ausschlaggebend (und daher bei niedrigeren Anforderungen auch ausreichend) sein soll. Auch dies sollte überprüft und klargestellt werden.

Zu den Z 4, 6 und 9:

Während in § 64 Abs. 1 Z 4a und in § 90 Abs. 4 der Begriff „Einwilligung“ (des lebenden Spenders bzw. des Verletzten) verwendet wird, spricht § 110c Abs. 1 von der „Zustimmung“ (des lebenden Spenders). In den Erläuterungen werden beide Begriffe verwendet. Eine Vereinheitlichung oder gegebenenfalls Erläuterung, worin sich die beiden Begriffe voneinander unterscheiden, wird angeregt.

Zu Z 5 (§ 64 Abs. 1 Z 5a):

Nach den Erläuterungen soll keine Einschränkung auf bestimmte Taten erfolgen bzw. das völkerrechtlich vorgesehene Erfordernis der Gefährdung der „Sicherheit des Luftfahrzeugs oder der Personen oder Sachen an Bord oder die Ordnung und Disziplin an Bord“ nicht übernommen werden, „weil angesichts dieser sehr weiten Aufzählung lediglich strafbare Handlungen ausgenommen wären, die losgelöst von dem Luftfahrzeug, den Personen und Gegenständen an Bord oder nur zufälligerweise an Bord der Luftfahrzeugs begangen werden, etwa Internetbetrügereien“, und weil dem Strafgesetzbuch „ein Abstellen auf die

Ordnung und Disziplin“ fremd wäre. Aus diesen Ausführungen ergibt sich jedoch nicht, warum der Entwurf gar keine Einschränkung auf bestimmte strafbare Handlungen vorsieht und die völkerrechtliche Verpflichtung übererfüllt, indem er für jede auch nur zufällig an Bord begangene strafbare Handlung die inländische Gerichtsbarkeit anordnet. Eine nähere Erläuterung in den Materialien wird angeregt.

Zu Z 8 (§ 104b):

Die Erläuterungen stellen für die Wissenslichkeit auf konkrete Anhaltspunkte wie die Ergebnisse einer Telefonüberwachung ab und nehmen bei Kunden eines Bordells oder Laufkundschaft regelmäßig fehlende Wissenslichkeit an. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Erwägungsgrund 27 der Richtlinie (EU) 2024/1712 zwar für die Auslegung des Begriffs „Wissen“ auf das nationale Recht verweist, zugleich aber zahlreiche objektive Umstände anführt, aus denen geschlossen werden kann, dass der Täter von der Opfereigenschaft weiß (zB die Bedingungen, unter denen die Dienste erbracht werden mussten, Tatsachen, die als Zeichen der Kontrolle eines Menschenhändlers angesehen werden könnten, offenkundige Anzeichen psychischer oder physischer Schäden usw.). Unbeschadet der do. Zuständigkeit für die Beurteilung der Unionsrechtskonformität des Entwurfes wird angeregt zu prüfen, ob sich aus dem Erfordernis der richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts ein Widerspruch zwischen dem genannten Erwägungsgrund und den Erläuterungen ergeben könnte.

Zu Z 9 (3a. Abschnitt):

§ 110b Abs. 2 nimmt bestimmte Entschädigungen vom Begriff des Vermögensvorteils aus. Die vorgeschlagenen Z 1 und 2 sind offenkundig angelehnt an § 4 Abs. 3 OTPG, weichen aber zum Teil von den dort gewählten Formulierungen ab (so fehlt etwa der Begriff der „angemessenen“ Entschädigung oder die Wendung „der sonstigen damit in Zusammenhang stehenden medizinischen Maßnahmen“). Vor dem Hintergrund, dass auch die Erläuterungen ausschließlich auf die Literatur zu § 4 Abs. 3 OTPG Bezug nehmen, wird die Prüfung angeregt, ob diesen Abweichungen Bedeutung zukommen soll.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu Art. 1 Z 19 und Art. 2 wird Folgendes angemerkt: Wenngleich begrüßt wird, dass die Regelungen über den zeitlichen Geltungsbereich zukünftig konsequent in das

Strafgesetzbuch aufgenommen werden sollen, wirft die Einbeziehung der letzten drei Novellen aus dem Jahr 2025 eine Reihe von Fragen auf.

Zunächst ist unklar, wieso neben der vorliegenden Novelle auch gerade die letzten drei Novellen erfasst werden sollen.

Insbesondere ist die Neuerlassung von Inkrafttretensbestimmungen, die ihre Wirksamkeit bereits entfaltet haben, zu hinterfragen, weil so der (zu vermeidende) Anschein erweckt wird, dass bestimmte Rechtswirkungen angeordnet werden, die im vorliegenden Fall aber gerade nicht eintreten. Innerhalb ein und derselben Rechtsvorschrift kann eine solche Neuerlassung zwar vermieden werden, indem bestehende Inkrafttretensbestimmungen lediglich neu bezeichnet und an anderer Stelle eingereiht werden; die Neueinreihung einer Bestimmung des einen Gesetzes in ein anderes Gesetz scheitert jedoch daran, dass es sich hierbei um eine rechtsvorschriftenübergreifende Novellierungsanordnung handeln würde.

Wollte man mit der vorliegenden Novelle neben dem StGB tatsächlich auch drei Sammelgesetze ändern, so müsste sich dies außerdem im Titel der vorliegenden Novelle insofern widerspiegeln, als auch die Titel der betreffenden Novellen anzuführen wären. Schließlich müsste der Entwurf sodann aus vier Artikeln bestehen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Regelungen über den zeitlichen Geltungsbereich nur für die vorliegende Novelle und zukünftige Novellen entsprechend den legislatischen Gepflogenheiten zu gestalten, aber in der Vergangenheit erlassene *leges fugitivae* unberührt zu lassen (siehe im Detail unten die Anmerkungen zu Art. 1 Z 19 und Art. 2). Die Untergliederung der vorliegenden Novelle in zwei Artikel müsste sodann entfallen.

Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zum Einleitungssatz:

Es sollte ausschließlich die letzte Änderung des zu novellierenden Gesetzes angeführt werden. Auch ist die Bezugnahme auf einen bestimmten Artikel der letzten Sammelnovelle unüblich. Es sollte daher lauten: „[...] zuletzt geändert durch ~~das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025 (Art. 24), das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2025 und das Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025 (Art. 119)~~“

Zu Z 2 (§ 33 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:“

Im Text des vorgeschlagenen Abs. 4 sollte die Abkürzung „StGB“ entfallen.

Zu Z 3 (Überschrift des § 52b):

In der Novellierungsanordnung sollte die Abkürzung „StGB“ entfallen.

Da die Überschriften im Gesetzestext in Fettdruck wiedergegeben sind, ist auch in der Novellierungsanordnung Fettdruck zu verwenden (bei „**Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen**“ und „**Völkerstraftaten**“).

Zu Z 6 (§ 90 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 90 wird folgender Abs. 4 angefügt:“

Zu Z 7 (§ 104a Abs. 3):

Da in der Novellierungsanordnung nicht ein Satz mit einem pluralischen Subjekt, sondern zwei Sätze mit jeweils einem singularischen Subjekt vorliegen, die verkürzt werden, sollte es nicht „*werden das Wort [...] und die Wendung*“, sondern „wird das Wort [...] und die Wendung“ lauten.

Zu Z 9 (3a. Abschnitt):

Zwischen „3a.“ und „Abschnitt“ ist ein geschütztes Leerzeichen zu setzen (sowohl in der Novellierungsanordnung als auch in der Überschrift).

Bei § 110b ist für den Schlussteil die richtige Formatvorlage zu wählen („55_SchlussTeilAbs“).

Zu Z 12 (Überschrift des fünfundzwanzigsten Abschnitts des Besonderen Teils):

Für die Überschrift ist statt der Formatvorlage für Paragraphenüberschriften die richtige Formatvorlage zu wählen („43_UeberschrG2“).

Zu Z 14 und 15 (§ 321f Abs. 1 Z 2 und § 321f Abs. 1 Z 4 und 5):

Die beiden Novellierungsanordnungen könnten zusammengezogen und gekürzt werden, wenn auf den Paragraphen und den Absatz abgestellt wird (die folgenden Novellierungsanordnungen wären entsprechend neu zu nummerieren). Außerdem werden die Z 4 und 5 nicht zum letzten Teil der übergeordneten Gliederungseinheit, weil auf die Z 5 noch der Schlussteil des Abs. 1 folgt. Es muss daher „eingefügt“ (statt „angefügt“) lauten. Die Novellierungsanordnung könnte wie folgt lauten: „*In § 321f Abs. 1 wird das Wort „oder“ am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt; nach Z 3 werden folgende Z 4 und 5 eingefügt:*“

Zu Z 16 (Überschrift „Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen“):

Die Überschrift sollte korrekt formatiert werden („41_UeberschrG1“). Es handelt sich beim „Schlussteil“ wohl nicht um einen Abschnitt des Besonderen Teils, sondern um das Pendant zu den Überschriften „Allgemeiner Teil“ und „Besonderer Teil“. Daher wird angeregt, die Überschrift „Schlussteil“ beizubehalten und im Vergleich zur geltenden Fassung lediglich die Rechtschreibung zu aktualisieren. Die Novellierungsanordnung könnte (kürzer und präziser) lauten: *„Die Überschrift nach § 321k lautet:“*

Zu den Z 17, 18, 20 und 22:

Die Änderungen der Paragraphenbezeichnungen (Z 18, 20 und 22) könnten in einer Novellierungsanordnung zusammengefasst und gemeinsam mit der Einfügung der §§ 322 und 323 (Z 17) angeordnet werden. Die entsprechenden Novellierungsanordnungen könnten wie folgt lauten:

Z 17: „Die §§ 322, 323 und 324 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 324.“, „§ 326.“ bzw. „§ 328.“; vor § 324 (neu) werden folgende §§ 322 und 323 samt Überschriften eingefügt:“

Z 18: „Die Überschrift zu § 324 (neu) lautet:“

Die Z 20 und 22 müssten sodann entfallen.

Zu Z 19 (§ 325):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten. *„Nach § 324 (neu) wird folgender § 325 samt Überschrift eingefügt:“*

Im Lichte der obigen Anmerkung zur Einbeziehung bestimmter früherer Novellen aus dem Jahr 2025 sollte die Inkrafttretensbestimmungen auf die vorliegende Novelle (sowie zukünftige Novellen) beschränkt werden. Dementsprechend sollte die Paragraphenüberschrift lauten „[...] **zu den Novellen ab 2026**“ (da eine Einbeziehung aller, und nicht nur ausgewählter Novellen ab 2026 geplant sein dürfte) und sollten die vorgeschlagenen Abs. 1 bis 3 entfallen. Bei Abs. 4 müsste sodann die Absatzbezeichnung entfallen.

Im Übrigen sollte der vorgeschlagene Abs. 4 wie folgt lauten:

~~(4) § 33 Abs. 2 und Abs. 4, die Überschrift des § 52b StGB, § 64 Abs. 1 Z 4a und Z 5a, § 90 Abs. 4, § 104a Abs. 3, § 104b samt Überschrift, die Bezeichnung und Überschrift des der 3a. Abschnitts des Besonderen Teils sowie die § 110a bis § 110c samt deren Überschriften, § 190 Abs. 1a und Abs. 1b, § 278 Abs. 2, die Überschrift des fünfundzwanzigsten Abschnitts des Besonderen Teils, die § 321c Z 1, § 321f Abs. 1 Z 2, 4 und 5, die Abschnittsüberschrift nach § 321k „Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen“ sowie die §§ 322 bis 328 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes Strafrechtsänderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. November 2026 in Kraft.“~~

Zu Z 21 (§ 327):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Nach § 326 (neu) wird folgender § 327 samt Überschrift eingefügt:“

Da der Paragraph als vollständiger, durchgehender Satz konstruiert ist („Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie [...], der Richtlinie [...]“) und innerhalb eines Satzes keine Semikola gesetzt werden können, ohne die Satzstruktur zu durchbrechen, sollte am Ende der Z 1 bis 9 jeweils ein Komma und am Ende der Z 10 der Ausdruck „ , sowie“ stehen.

Zu Art. 2:

Im Hinblick auf die obige Anmerkung zur Einbeziehung bestimmter früherer Novellen aus dem Jahr 2025 sollte der vorgeschlagene Artikel 2 entfallen.

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Bei „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ ist (erneut) die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung angeführt.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auf S 7 (unten) sollte es statt „Ausbeutung von Leihmutterschaft, von Zwangsheirat und von illegaler Adoption“ wohl „Ausbeutung durch Leihmutterschaft, durch Zwangsheirat und durch illegale Adoption“ (wie in der Überschrift) lauten. Der Satz „[...] als weitere Formen der Ausbeutung in die Richtlinie aufzunehmen: Erweiterter Begriff der „Ausbeutung“ in Art. 2 Abs. 3 der RL 2011/36/EU idF der RL (EU) 2024/1712.“ ist sprachlich unvollständig.

Auf folgende Schreibversehen wird hingewiesen: S 8 (fehlendes Leerzeichen vor „Verschraegen“), S 9 (richtig „ABGB“ statt „AGBG“), S 13 („Die angemessene Abgeltung [...] der durch Transport, Lagerung etc. des entnommenen Organs entstandenen Kosten stellt [...]“), S 12 und 13 (fehlendes Leerzeichen jeweils bei „§§ 83_ff StGB“) sowie S 16 (falsche Anführungszeichen bei „Implantation“).

Die verwendeten Abkürzungen sollten vereinheitlicht und angepasst werden (vgl. die Liste der akzeptierten Abkürzungen in Anhang 1 der LRL 1990: „siehe“ statt „s.“ oder „s“, „zB“ statt „z.B.“, „im Sinne des/der“ statt „iSd“ bzw. „iS“, „insb.“ statt „insbesondere“ oder „Richtlinie“ statt „RL“).

Zur Textgegenüberstellung:

Zu § 33, Spalte „Geltende Fassung“, wird darauf hingewiesen, dass Abs. 2 bereits in der geltenden Fassung sechs (nicht fünf) Ziffern aufweist.

Die Z 3 und 12 der Novelle fehlen in der Textgegenüberstellung.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 28. Juli 2026

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Erich Prgy

Elektronisch gefertigt